

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG - II/A/4 (Rechtsangelegenheiten,  
Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [martin.tatscher@bmg.gv.at](mailto:martin.tatscher@bmg.gv.at)

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
[post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
40-10-(2015-1688)

bearbeitet von:  
Lisa Hammer, MA DW 89988

elektronisch erreichbar:  
[post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at)

**Stellungnahme**

Wien, 21.10.2015

**Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über Krankenanstalten  
und Kuranstalten geändert wird;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

**Ad § 3iVm 42 d:**

Für die Errichtung von Krankenanstalten scheint lediglich eine  
Betriebsbewilligung mit nicht vorhersehbaren Kosten verbunden zu sein, denn  
eventuelle Planungsfehler können teuer werden.

**Ad § 6:**

Die Ausnahmen für die Mitnahme von Assistenzhunden bedeutet für jede  
Krankenanstalt eine Neufassung der Anstaltsordnung, weshalb hier  
Übergangszeiträume zu überlegen wären.

**Ad § 7 (4a):**

Bei einer Zusammenführung von bestehenden Abteilungen der medizinischen Sonderfächer Orthopädie und Unfallchirurgie bedarf es einer Konkretisierung wie bzw. welcher der Fachärzte die Abteilung leitet, da dies aus der vorgeschlagenen Fassung nicht feststellbar ist.

**Ad § 8 g:**

Die Regelung, Muttermilch nur in Krankenanstalten mit Abteilungen für Geburtshilfe zu sammeln und abzugeben wird seitens des Österreichischen Städtebundes befürwortet. Der Entwurf gibt jedoch keine Auskunft darüber, ob die Verwaltungsstrafen gegen Einrichtungen außerhalb der oben genannten Krankenanstalten, also in sogenannten Muttermilchtauschbörsen, im Rahmen der Landesgesetzgebung zu einheitlichen Vorgaben führen.

**Ad Facharztanwesenheiten:**

Es scheint so, als ob Änderungen der neuen Ärzteausbildungsverordnung nicht mitberücksichtigt wurden. Dies sollte unbedingt erfolgen, da sonst sehr große Interpretationsspielräume entstehen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär